

Ich richte an die geehrte Kammer die Anfrage, ob sie gestattet, daß das Vorlesen des Wahlgesetzes, welches wohl als Jedermann bekannt vorausgesetzt werden darf, unterbleibe.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer von der Vorlesung des Wahlgesetzes nebst Motiven absehen? — Abgesehen. — Ist auch die Staatsregierung damit einverstanden?

Staatsminister von Nothh-Wallwitz: Ja.

Das nicht zum Vortrag gelangte Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes nebst Motiven lautet folgendermaßen:

### Wahlgesetz

für den Reichstag des Norddeutschen Bundes

vom . . . . .

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen hierdurch unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

#### §. 1.

Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

#### §. 2.

Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden deutschen Staaten, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

#### §. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Concurß gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurßverfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

#### §. 4.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden Personen, denen infolge rechtskräftiger Verurtheilung zu einer Strafe der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte oder bürgerlichen Ehrenrechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

#### §. 5.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

#### §. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubes.

#### §. 7.

Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist ein Abgeordneter zu wählen.

Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesamtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

#### §. 8.

Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

#### §. 9.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

#### §. 10.

In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

#### §. 11.

Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

#### §. 12.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

#### §. 13.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

#### §. 14.

Die Wahlen sind im ganzen Umfange des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

#### §. 15.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahlcommissare zur Leitung der Wahlen und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.